

## Regularien im Bereich Wassersport

**Die Talsperre Pöhl ist nach dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) ein Gewässer erster Ordnung und dem Hauptflussgebiet weiße Elster zugeordnet. Demnach gelten folgende Regeln im Bereich des Wassersportes:**

Prinzipiell darf die Talsperre Pöhl mit Segel-, Ruder-, Paddel-, Schlauchbooten, Surfbrettern und Wassertretern befahren werden. Die Sportboote dürfen nur mit einem Elektromotor ausgestattet sein.

Verboten ist das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen unabhängig ihrer Antriebsart sowie Kitesurfen und Wasserskilaufen.

Das Befahren der Talsperre Pöhl ist ausschließlich **innerhalb der Wassersportsaison** genehmigt, welche am 3. Freitag im April beginnt und am 2. Sonntag im Oktober endet.

Das Befahren des Stausees ist kostenfrei.

### ***Beim Befahren der Talsperre Pöhl gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO):***

- gemäß *SächsSchiffVO* ist auf der Talsperre Pöhl Fahrgastschifffahrt, nichtmotorantriebener und elektromotorantriebener Sportbootverkehr zugelassen.
- Alle vermietbaren Wasserfahrzeuge müssen laut *§14 Vermietung von Sportbooten und Wasserfahrzeugen* nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich sein. Die Fahrtauglichkeit wird durch eine Konformitätserklärung der Wasserfahrzeuge nachgewiesen.
- die wasserbaulichen Anlagen müssen ein sicheres An- und Vonbordgehen ermöglichen.
- Es gilt die Rettungswestenpflicht nach *DIN EN ISO 12404-4* für Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer sowie für Kinder bis 12 Jahre.
- Wer ein Sportboot nach *§1 Nr.2 Sportbootführerscheinverordnung - Binnengewässer* führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis, soweit das Sportboot über:
  - a) eine Segelfläche von mehr als 6m<sup>2</sup> oder
  - b) eine Antriebsmaschine verfügt, deren effektive Nennleistung 11,03 kW (15 PS) übersteigt.

### **Kennzeichnungspflicht der Boote:**

- Laut *Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)* gilt folgende Kennzeichnungspflicht für alle Wasserfahrzeuge:
  - a) das Wasserfahrzeug ist mit einem Namen auf beiden Außenseiten zu kennzeichnen
  - b) im Bootsinneren sind Name + Anschrift des Besitzers anzubringen

Die Sächsische Schifffahrtsverordnung und weitere Information zu Vermietung von Sportbooten gemäß Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV) sind unter folgenden Links nachzulesen:

<http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=4618316084237&jlink=ef&jabs=1>

<https://www.elwis.de/DE/Sportschifffahrt/Binnenbereich/Mieten-von-Sportbooten/BinSch-SportbootVermV/BinSch-SportbootVermV-node.html>

### **Bootsliegeplätze:**

Rund um die Talsperre Pöhl gibt es eine Vielzahl an Bootsliegeplätzen, welche durch den Zweckverband Talsperre Pöhl vermietet werden.

Diese Liegeplätze verfügen über eine Bootstange, an der die Boote mit Schloss und Kette befestigt werden können.

Bitte beachten Sie, dass das Abstellen der Boote am Liegeplatz und somit in der Uferzone außerhalb der Wassersportsaison auf Grund von Hochwasserschutzmaßnahmen nicht gestattet ist.

Für nähere Informationen zu den Bootsliegeplätzen, setzen Sie sich bitte direkt mit den Mitarbeitern des Campingplatzes Gunzenberg unter 037439 45050 oder [tourist-info@talsperre-poehl.de](mailto:tourist-info@talsperre-poehl.de) in Verbindung.

Zum Absetzen der Boote befindet sich an der Liegewiese Jocketa eine befestigte Zuwegung, welche direkt zum Wasser führt. Eine öffentliche Slipanlage gibt es an der Talsperre Pöhl bislang nicht.

Zweckverband Talsperre Pöhl